COBURG
Der Landkreis

jobcenter
Coburg Land

Informationen
zu Leistungen für Bildung und Teilhabe

Stand 19.10.2026

Seit dem 01. Januar 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, zusätzlich Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Welche Leistungen gibt es?

- Eintägige Ausflüge und Klassenfahrten
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Schulbedarf

Welche Stellen sind für die Leistungen zuständig?

SGBII
Jobcenter Coburg Land
Wilhelm-Ruß-Str. 3, 96450 Coburg
www.jobcenter-coburg.de

Frau Drabek	Tel.: 09561/705 - 275
Frau Mazur	Tel.: 09561/705 - 281
Frau Özcan	Tel.: 09561/705 - 233

SGBXII, AsylbLG, Wohngeld, Kinderzuschlag
Landratsamt Coburg
FB 21, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg
www.landkreis-coburg.de

Frau Kirschner-Heß (A-Ha)	Tel.: 09561/514 - 2126
Frau Schiwek (Hb-Z)	Tel.: 09561/514 - 2121

Eintägige Ausflüge und Klassenfahrten

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben

- Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege,
- Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden die tatsächlichen Kosten für eintägige und mehrtägige Klassenfahrten. Hierzu gehören die von der Schule unmittelbar veranlassten Kosten (z.B. Unterbringung und Verpflegung), ohne Taschengeld.

Wie funktioniert das?

SGBII, SGBXII und AsylbLG:
Mit dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG sind automatisch auch diese Leistungen mit beantragt. Wenn Kosten anfallen, muss dies bei der zuständigen Stelle angezeigt und Belege zu den Kosten eingereicht werden. Als Belege werden bei eintägigen Ausflügen Quittungen, Kontoauszüge oder Elterninformationen anerkannt. Bei mehrtägigen Klassenfahrten ist die Elterninformation einzureichen.

Wohngeld, Kinderzuschlag:
Die Leistungen müssen gesondert beantragt werden.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Kosten für eintägige Ausflüge werden nach Erhalt eines Belegs an die Eltern erstattet. Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten werden unmittelbar mit Schule/Kita/Tagesstätte abgerechnet.

Teilhabe

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Was kann übernommen werden?

Mit dieser Leistung soll die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ermöglicht werden. Dafür stehen dem Kind monatlich 15,- € zur Verfügung, z.B. für

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur u. Geselligkeit (z.B. Mitgliedsbeitrag Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikschule) und vergleichbare Aktivitäten,
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeiten),
- Ausrüstung für o.g. Aktivitäten, die nicht aus dem Regelbedarf gedeckt werden kann.

Wie funktioniert das?

SGBII, SGBXII und AsylbLG:
Mit dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG sind automatisch auch diese Leistungen mit beantragt. Wenn Kosten anfallen, muss dies bei der zuständigen Stelle angezeigt und Belege zu den Kosten eingereicht werden. Als Belege werden Quittungen, Kontoauszüge oder Elterninformationen anerkannt.

Wohngeld, Kinderzuschlag:
Die Leistung muss gesondert beantragt werden.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Eltern erhalten eine Kostenzusicherung über den für den gesamten Bewilligungszeitraum zustehenden Betrag. Die tatsächlichen Aufwendungen werden erstattet.

Schülerbeförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Schüler, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Schülerbeförderungskosten können nur übernommen werden, wenn der Schulträger oder ein anderer Träger die Fahrtkosten nicht nach dem vorrangingen Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges übernimmt. Ein Ablehnungsbescheid vom Landratsamt ist vorzulegen.

Wie funktioniert das?

SGBII, SGBXII und AsylbLG:
Mit dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG sind automatisch auch diese Leistungen mit beantragt. Wenn Kosten anfallen, muss dies bei der zuständigen Stelle angezeigt und Belege zu den Kosten eingereicht werden. Als Belege werden Quittungen, Busfahrkarten oder Zugfahrkarten anerkannt.

Wohngeld, Kinderzuschlag:
Die Leistung muss gesondert beantragt werden.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die tatsächlichen Aufwendungen werden erstattet.

Mittagsverpflegung

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben

- Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege,
- Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Berücksichtigt werden die Kosten für das Mittagessen in der Schule, Kita oder in der Tageseinrichtung, wenn es in Verantwortung der Schule oder der Kita angeboten, ausgegeben und eingenommen wird. Snacks am Schulkiosk gehören nicht dazu.

Wie funktioniert das?

SGBII, SGBXII und AsylbLG:
Mit dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG sind automatisch auch diese Leistungen mit beantragt. Wenn das Kind an einer Mittagsverpflegung teilnimmt, muss dies an der zuständigen Stelle angezeigt werden.

Wohngeld, Kinderzuschlag:
Die Leistung muss gesondert beantragt werden.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Kosten werden in voller Höhe direkt mit dem Träger abgerechnet. Ein Eigenanteil ist nicht zu leisten.

Lernförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Schüler, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Lernförderung kann nur übernommen werden, wenn sie geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Wie funktioniert das?

Mit dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG sind automatisch auch diese Leistungen mit beantragt. Wenn Kosten anfallen, muss dies bei der zuständigen Stelle angezeigt werden. Der Förderbedarf wird durch die Anlage 1 (Vorlage Bestätigung des Antragstellers), Anlage 2 (Vorlage für gesonderte Bestätigung der Schule), Anlage 3 (Bescheinigung für Träger/nachhilfegebende Person) und durch Vorlage einer aktuellen Notenübersicht bescheinigt.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Kosten werden direkt mit dem Träger oder der nachhilfegebenden Person abgerechnet.

Schulbedarf

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Schüler, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Diese Leistung dient besonders der persönlichen Ausstattung für die Schule (z.B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnbeutel) und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial (z.B. Füller, Patronen, Kugelschreiber, Malkasten, Hefte, Blöcke, Zirkel, Taschenrechner, Kopierkosten, Lernbücher).

Wie werden die Leistungen erbracht?

SGBII:
Es werden ohne gesonderten Antrag 130,- € zum 1. August und 65,- € zum 1. Februar ausgezahlt.

SBGXII und AsylbLG:
Es werden ohne gesonderten Antrag 130,- € zum 1. September und 65,- € zum 1. Februar ausgezahlt.

Wohngeld, Kinderzuschlag:
Die Leistung muss gesondert beantragt werden.